



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 2011

Nummer 03

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	17. 11. 2010	Ministerium für Inneres und Kommunales Runderlass zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VVPolG NRW) .....	22
223	17. 12. 2010	Ministerpräsidentin Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre .....	27

## II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
13. 1. 2011	<b>Finanzministerium</b> Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2011.....	30
12. 1. 2011	<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b> Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2010.....	30

## III.

### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
6. 1. 2011	<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b> Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 6. Januar 2011 .....	30
30.11. 2010	<b>Deutsche Rentenversicherung Rheinland – Der Wahlausschuss</b> Bekanntmachung nach § 28 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) über die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 30.11.2010 .....	32

## I.

2051

**Runderlass zur Änderung  
der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(VVPolG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 43-57.01.01  
v. 17.11.2010

Die Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VVPolG NRW) vom 19.12.2003 (MBl. NRW. 2004 S. 82) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Nummer 1.11 wird wie folgt gefasst:

„1.11

Nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist es Aufgabe der Polizei, Gefahren sowohl für die öffentliche Sicherheit als auch für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Die öffentliche Sicherheit bezieht sich auf die Unverehrtheit der gesamten materiellen Rechtsordnung, von Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen und von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Unter öffentlicher Ordnung ist die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der Einzelnen in der Öffentlichkeit anzusehen, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird.

In Bezug auf die öffentliche Ordnung ist die Polizei legitimiert, im Einzelfall gegen belästigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, das noch unter der Schwelle einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 116 ff. OWiG bleibt, einzuschreiten. Sie kann – ebenso wie die Ordnungsbehörden – Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die geeignet sind das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, unterbinden.

Die vorrangige Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren, bleibt erhalten.“

2. Nach Nummer 1.12 wird folgende Nummer 1.13 eingefügt:

„1.13

Die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten wurde aus dem Aufgabenkatalog der Polizei entfernt, da sie systematisch zu den Regelungen des gerichtlichen Verfahrens zählt, und damit der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes unterliegt.“

3. In Nummer 8.12 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Ordnung“ eingefügt.

4. Nummer 9.0 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 6“ gestrichen und das Wort „Einschränkungen“ durch das Wort „Grundsätze“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

5. In Nummer 9.11 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

6. Nach Nummer 9.4 werden folgende Nummern 9.5 und 9.6 eingefügt:

„9.5 (zu Absatz 5)

Für die Datenerhebung gilt der Zweckbindungs-grundsatz. Eine Datenerhebung auf Vorrat ist unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Erhebung der abschließend in Satz 2 aufgezählten Daten ist nur ausnahmsweise zulässig.

9.6 (zu Absatz 6)

Der Hinweis auf die Rechtsvorschriften sowie über die Freiwilligkeit oder Auskunftspflicht bzw. auf ein eventuell bestehendes Aussage- oder Auskunftsver-

weigerungsrecht ist nur dann verzichtbar, wenn die Aufklärung im Einzelfall aufgrund bestimmter Umstände offenkundig entbehrlich ist (z.B. Befragung eines Spaziergängers nach einem vermissten Kind) oder dadurch die polizeiliche Aufgabenerfüllung erheblich erschwert oder gefährdet wird.“

7. In Nummer 10.5 werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)“ ersetzt.

8. Nummer 12.16 wird wie folgt gefasst:

„Beauftragte Stelle i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD). Bei Gefahr im Verzug können Kreispolizeibehörden Kontrollstellen ohne Zustimmung einrichten; hierüber haben sie dem LZPD unverzüglich zu berichten.“

9. Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 14 a bis 14 a.2 eingefügt:

„14 a

**Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung (zu § 14 a)**

14 a.1 (zu Absatz 1)

Zur sicheren Identifizierung kann eine Gewinnung von Körperzellen sowie die Sicherstellung und molekulargenetische Untersuchung von DNA-Material erfolgen. Insbesondere bei unbekannten Toten mit langerer Liegezeit ist häufig eine Identifizierung mit anderen Methoden (z.B. anhand von Fotos, Fingerabdrücken oder Gebissbefunden) nicht möglich. Die DNA bleibt dagegen theoretisch unbegrenzt haltbar und bietet zudem die Möglichkeit, auch Leichenteile sicher zuzuordnen. Nicht identifizierbare, hilflose Personen sind solche, die sich aufgrund eines Unglücksfalls (Großschadensereignis, Naturkatastrophe) oder einer schweren Erkrankung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befinden. Die Speicherung der DNA-Identifizierungsmusters lässt den Datenabgleich mit anderen Proben zu. Die enge Zweckbindung und die Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Daten, wenn diese zur Identitätsfeststellung nicht mehr benötigt werden, sind zu beachten.

14 a.2 (zu Absatz 2)

Die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchungen ist einem Richter vorbehalt unterstellt. Die Anordnung kann nur auf Antrag der Polizei erfolgen. Durch Verweis auf § 81 f Abs. 2 der Strafprozeßordnung werden besondere Anforderungen an die Untersuchungsinstitute gestellt und datenschutzrechtliche Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen dieses Absatzes getroffen.“

10. In Nummer 15.11 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum Erlass eines Versammlungsgesetzes des Landes NRW gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort.“

11. Nummer 15.13 wird wie folgt gefasst:

„Das BVerfG hat in einer Entscheidung zum Versammlungsrecht (Beschluss vom 17.2.2009, 1BvR 2492/08) festgestellt, dass aufgrund der heutigen Technik auch Übersichtsaufnahmen einen Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen. Insofern bedarf es auch für diese einer Rechtsgrundlage.“

12. Nummer 15 a.5 wird wie folgt gefasst:

„15 a.5 (zu Absatz 5)

Die Verlängerung und erneute Befristung der Norm erfolgte durch Artikel 1 des Gesetzes v. 10. Juni 2008 (GV. NRW. S.473).“

13. In Nummer 15 b.0 wird die Angabe „gemäß § 15 b PolG NRW“ gestrichen.

14. Nach Nummer 15 b.0 werden folgende Nummern 16 bis 16.5 eingefügt:

„16

**Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln (zu § 16)**

16.0

§ 16 enthält eine allgemeine Kernbereichsschutzregelung, die auf die besonderen Mittel der Datenerhebung durch verdeckte polizeiliche Maßnahmen (§§ 16 a bis 20 PolG NRW) Anwendung findet.

Bei allen verdeckten Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen muss ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt werden, dessen Schutz sich aus Artikel 1 Abs. 1 GG ergibt.

Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art ohne Angst vor staatlicher Überwachung zum Ausdruck zu bringen; vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität (s. BVerfG, 1 BvR 2378/98, 1084/99, vom 3.3.2004, Absatz-Nr. 120, <http://www.bverfg.de>). Ob es sich um eine Offenbarung der innersten Vorgänge einer Person handelt, ist situationsbedingt und im Einzelfall anhand von Kommunikationsinhalten und -umständen (besonderes Vertrauensverhältnis der kommunizierenden Personen, Ort, erkennbarer Geheimhaltungswille) zu beurteilen.

Kommunikationsinhalte höchstpersönlicher Art können insbesondere sein

- Gespräche mit Vertrauenspersonen bzw. engsten Familienangehörigen über existenzielle Fragen (z. B. Todesangst, Suizidgedanken), über schwere physische oder psychische Erkrankungen sowie über privateste familiäre Angelegenheiten (z. B. Abtreibung, Enterbung) sowie die Äußerung tief empfundener Emotionen;
- verbale und nonverbale Äußerungen des Intimlebens (intensive Liebesbezeugungen und Ausdrucksformen der Sexualität);
- vertrauliche Gespräche mit Berufsgeheimnisträgern (s. 16.5).

Die Norm setzt das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte „zweistufige Schutzkonzept“ (s. BVerfG, 1 BvR 370/07, 595/07, Urt. vom 27.2.2008, Absatz-Nr. 280 ff., <http://www.bverfg.de>) um.

§ 16 setzt zunächst voraus, dass eine rechtmäßige Erhebung personenbezogener Daten auf Grundlage der polizeilichen Standardbefugnisse gemäß §§ 16 a ff. PolG erfolgt. Die Absätze 1 und 2 des § 16 befassten sich mit der Umsetzung der ersten Stufe des Schutzkonzepts, der Vermeidung der Erhebung kernbereichsrelevanter Daten. Dazu stellt Absatz 1 den Grundsatz der Datenvermeidung auf, der in Absatz 2 konkretisiert wird. Absatz 2 regelt, dass eine zunächst zulässige Erhebung personenbezogener Daten zu unterbrechen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Erfassung von Kernbereichsinhalten bestehen. Allerdings darf – innerhalb des angeordneten Zeitraums der verdeckten Maßnahme – die Datenerhebung fortgesetzt werden, wenn neue Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Unterbrechungsgründe nicht mehr vorliegen.

16.1 (zu Absatz 1)

16.11

Bei den Maßnahmen außerhalb der Wohnung besteht generell eine geringere Wahrscheinlichkeit, dass der Kernbereich betroffen sein kann, da die von der Überwachung betroffene Person sich grundsätzlich in der Öffentlichkeit bewegt bzw. in der Öffentlichkeit mit anderen Personen kommuniziert und damit ein Sozialbezug gegeben ist. Gleichwohl kann der Kernbereich privater Lebensgestaltung auch durch das verdeckte Erheben von Daten außerhalb von Wohnungen berührt werden, wenn die Person nicht damit rechnen muss, von anderen wahrgenommen zu wer-

den, z.B. an abgelegenen Orten oder in einem Fahrzeug. Sollte eine Situation eintreten, in der mit der heimlichen Erfassung innerer Zustände oder gegenüber engsten Vertrauten geäußerten Gefühlsregungen zu rechnen ist, ist daher die Datenerhebung gemäß Abs. 2 Satz 1 unverzüglich zu unterbrechen.

16.12

Gespräche mit engsten Vertrauten, die Angaben über polizeilich abzuwehrende Gefahren enthalten, gehören schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, und führen daher nicht zur Unterbrechung. Zwar reicht nicht jede Verknüpfung zwischen einer Gefahr und den Äußerungen der betroffenen Person zur Bejahung des Sozialbezugs aus. Ein hinreichender Sozialbezug besteht aber jedenfalls bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Gefahr beziehen, insbesondere wenn die kommunizierenden Personen für die Gefahren nach Absatz 1 verantwortlich sind.

Wird erkennbar, dass Kernbereichsdaten betroffen sind und bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten gerade dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots bzw. einer Unterbrechung dienen sollen, bleibt die Datenerhebung insoweit zulässig.

16.2 (zu Absatz 2)

16.21

In Abs. 2 Satz 1 wird im letzten Halbsatz geregelt, dass die Pflicht zur Unterbrechung der Datenerhebung nicht besteht, soweit dies aus informations- oder ermittlungstechnischen Gründen nicht möglich ist. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass z.B. bei verdeckten Maßnahmen außerhalb des Wohnraums auch automatisierte Aufzeichnungen zulässig sind; bei diesen Maßnahmen kann – je nach eingesetzter Technik – eine Unterbrechung nicht zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Andere Gründe, die gegen eine sofortige Unterbrechung sprechen, können gegenwärtige Gefahren für Leib und Leben verdeckt eingesetzter Personen sein. Mit dieser eng auszulegenden Ausnahmeregelung wird anerkannt, dass es unter bestimmten Umständen praktisch unvermeidbar ist, Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann. Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Kernbereichsschutz leerläuft, sondern dass er auf die zweite Stufe des Schutzkonzepts (abgesichert durch ein Datenverwendungsverbot und ein -löschungsgebot) verlagert wird.

16.22

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Datenerhebung fortgesetzt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass die Unterbrechungsgründe nicht mehr vorliegen. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen z.B., wenn Erkenntnisse vorliegen, dass andere Personenkonstellationen eintreten (Familienangehörige entfernen sich, andere Personen, mit denen die Zielperson ausschließlich geschäftlich verkehrt, kommen hinzu), so dass im Weiteren von einem Sozialbezug der Kommunikation auszugehen ist.

16.3 (zu Absatz 3)

Zur Absicherung des Kernbereichsschutzes auf der zweiten Stufe wird das Verfahren näher geregelt. Die qualifizierte Bewertung der erhobenen Daten wird mittels einer Durchsicht nach dem Vier-Augen-Prinzip durch besonders geeignete bzw. geschulte Bedienstete der zuständigen Polizeibehörde gewährleistet. Die Vorlage hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung zu erfolgen. Besonders beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes ist der zuständige Abteilungsleiter bzw. Direktionsleiter (oder der Vertreter im Amt). Für die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten gilt § 32 a DSG NRW; insbesondere wird auf die Weisungsfreiheit und auf das Benachteiligungsverbot hingewiesen. Im Falle des Abhörens oder der Aufzeichnung des gesprochenen Wortes außerhalb der Wohnung obliegt gemäß Satz 2 dem anordnenden Richter die Durchsicht. Die bereichsspezifischen Verfahrensvorschriften zur Wohnraumüberwachung bleiben gemäß Satz 3 unberührt.

## 16.4 (zu Absatz 4)

Absatz 4 regelt den Kernbereichsschutz auf der zweiten Stufe. Wurden im Ausnahmefall entgegen den Geboten in den Absätzen 1 und 2 unbeabsichtigt Kernbereichsdaten erfasst, so dürfen diese gemäß Absatz 4 Satz 1 nicht verwendet werden. Alle Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Zusätzlich ist die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung zu dokumentieren.

## 16.5 (zu Absatz 5)

Über das Verhältnis zu engsten Vertrauten (Ehegatte, Partner, Verwandten, Freunden) hinaus gehört auch das durch ein Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO zum geschützten Kernbereich. Abweichend von § 160 a StPO genießen alle Berufsgeheimnisträger denselben rechtlichen Status.“

15. Die bisherigen Nummer 16 bis 16.4 werden Nummer 16 a bis 16 a.4. und wie folgt geändert:

- In den neuen Nummern 16 a.0, 16 a.11, 16 a.22, 16 a.23 und 16 a.4 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.
- Nach Nummer 16 a.12 wird folgende Nummer 16 a.13 eingefügt:

## „16 a.13

Keine Begleitpersonen, sondern allenfalls andere Personen i. S. d. Abs.1 Satz 2, sind z. B. Verkäufer, Bedienungspersonal oder Taxifahrer, da sie nur kurzfristig mit Zielpersonen zusammentreffen.“

- In der neuen Nummer 16 a.24 wird die Angabe „16.21 bis 16.23“ durch die Angabe „16 a.21 bis 16 a.23“ ersetzt.

- Nach Nummer 16 a.24 wird folgende Nummer 16 a.25 eingefügt:

## „16 a.25

In Satz 2 ist geregelt, dass die gemäß Absatz 1 erlangten Daten zur Gewährleistung der strengen Zweckbindung der gewonnenen Informationen besonders zu kennzeichnen sind. Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der Daten.“

- Nummer 16 a.31 wie folgt gefasst:

## „16 a.31

Zur Unterrichtungspflicht wird auf die Nummern 17.51 ff. verwiesen.“

16. Die Nummern 17 und 18 werden wie folgt neu gefasst:

## „17

**Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel (zu § 17)**

## 17.0

§ 17 erfasst sowohl die optische als auch die akustische Erhebung personenbezogener Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen. Die Eingriffsvoraussetzungen haben sich gegenüber der Altfassung von § 17 nicht geändert. Der bei Maßnahmen gemäß § 17 zu beachtende Kernbereichsschutz ergibt sich aus § 16.

## 17.1 (zu Absatz 1)

Hinsichtlich der Kontakt- und Begleitpersonen gelten gemäß § 17 Abs.1 S.2 die Regelungen in § 16 a Abs.1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

## 17.2 (zu Absatz 2)

Die Anordnungsbefugnis bei der akustischen Überwachung ist wegen des schwerwiegenderen Eingriffs dem Amtsgericht übertragen. Wie bei der Wohnraumüberwachung kann in Eilfällen die Behördenleitung entscheiden. Die Entscheidung bedarf dann der richterlichen Bestätigung. Satz 4 verweist bezüglich des Verfahrens des Gerichts auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Gemäß Art. 112 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Re-

formgesetz) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) ist das Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) außer Kraft getreten; gleichzeitig ist das FamFG in Kraft getreten.

## 17.3 (zu Absatz 3)

Zur Gewährleistung der Zweckbindung der erhobenen Daten verweist Abs. 3 auf das Datenkennzeichnungsgebot gemäß § 16 a Abs. 2 Sätze 2 und 3.

## 17.4 (zu Absatz 4)

## 17.41

Der personen- und funktionsbezogene Auftrag an Polizeivollzugsbeamte, über den Einsatz der technischen Geräte gemäß § 17 Abs. 4 zu entscheiden, bedarf der Schriftform. Der Auftrag ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen; Verlängerungen sind zulässig.

## 17.42

Eine Maßnahme nach § 17 Abs. 4 setzt eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung der eingesetzten Person voraus.

## 17.43

Die Zulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften im PolG NRW oder in der StPO.

## 17.5 (zu Absatz 5)

## 17.51

Grundregel ist gemäß Absatz 5 Satz 1, dass die Unterrichtung zu erfolgen hat, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

## 17.52

Die Unterrichtungspflicht entfällt gemäß Satz 2 dann, wenn zur Unterrichtung zunächst weitere Daten (z. B. Identität und Anschrift) erhoben werden müssten und der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dadurch noch vertieft würde (s. Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2378/98, 1084/99, Urt. vom 3.3.2004, Nr. 297, <http://www.bverfg.de>). In der Praxis wird sich dieser Ausnahmetatbestand im Zweifel nur auf die Unterrichtung Dritter, also nicht auf die bereits bekannte Zielperson beziehen.

## 17.53

Bei jeder Unterrichtung ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen; je nach Charakter der Anordnung zur Datenerhebung kommt dabei der verwaltungsgerichtliche (behördliche Anordnung) oder der ordentliche Rechtsweg (bei richterlicher Anordnung) in Betracht.

## 17.54

Wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden ist, ist gemäß Satz 4 die Unterrichtung, anders als nach bisherigem Recht, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft durchzuführen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

## 17.55

Satz 5 regelt die weiteren Fälle, in denen aus Gründen der Gefahrenabwehr oder wegen schutzwürdiger Belange anderer Personen eine Unterrichtung zurückgestellt wird.

## 17.6 (zu Absatz 6)

## 17.61

Im Hinblick auf die Gewährleistung des nachträglichen Rechtsschutzes wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Unterrichtung durch weitere Verfahrensregelungen ausgestaltet: Wird die Unterrichtung länger als sechs Monate aufgeschoben, bedarf die weitere Zurückstellung gemäß Absatz 6 Satz 1 der richterlichen Zustimmung. Gemäß Satz 2 muss bei weiterem Aufschub jeweils nach einem Jahr erneut eine richterliche Überprüfung erfolgen.

## 17.62

Zur zusätzlichen Absicherung der Überprüfung der Zurückstellungsgründe wird in Satz 5 geregelt, dass nach zweimaliger Verlängerung der Zurückstellungsentscheidung eine Entscheidung durch das für die

Einlegung einer Beschwerde zuständige Gericht erfolgt. Gemäß Satz 6 ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf den Einzelrichter (§ 68 Abs. 4 FamFG) nicht zulässig. Ein endgültiges Absehen von der Benachrichtigung ist nicht möglich.

Satz 7 trifft eine besondere Regelung hinsichtlich des Zurückstellungsgrundes der Gefährdung des weiteren Einsatzes einer Vertrauensperson oder eines Verdeckten Ermittlers (§§ 19 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 5). Im Hinblick auf den erheblichen Aufwand, der erforderlich ist, um eine Legende aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 20 Abs. 2 PolG NRW), und um eine Person in eine kriminelle Szene einzuschleusen, als auch wegen der im Regelfall sehr langen Zeitdauer, die erforderlich ist, um kriminelle Strukturen aufzudecken, wird eine Sonderregelung getroffen. Sie ermöglicht einerseits eine längerfristige Zurückstellung, andererseits bestimmt sie zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG einen Endzeitpunkt, zu dem die Benachrichtigung erfolgen muss. Dieser Zeitpunkt darf nur überschritten werden, wenn die zusätzlichen Zurückstellungsgründe der Gefährdung von Leib und Leben dieser Personen nachweisbar vorliegen.

#### 17.7 (zu Absatz 7)

Absatz 7 enthält die bisherigen Regelungen der §§ 17 Abs. 6 und 18 Abs. 6 zur Löschung von Bild- und Tonaufzeichnungen; anders als bisher gilt die Regelung nicht nur für automatisierte Aufzeichnungen. Der einschränkende Zusatz im letzten Halbsatz betrifft lediglich den Fall, dass die unbeteiligte Person als Zeuge einer Straftat der Person, gegen die sich die Maßnahme richtete (Zielperson), in Betracht kommen kann.

### 18

#### Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (zu § 18)

##### 18.0

§ 18 enthält die speziellen Vorschriften für die präventive Wohnraumüberwachung, die bisher in den §§ 17 und 18 (a. F.) jeweils in den Absätzen 2 und 3 enthalten waren.

##### 18.1 (zu Absatz 1)

##### 18.11

Absatz 1 entspricht, abgesehen von der Zusammenfassung der Datenerhebung (Bild- und Tonaufzeichnungen), im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 sowie § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1).

Die Maßnahme der präventiven Wohnraumüberwachung ist wie bisher nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zulässig. Die Änderung des 2. Halbsatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass die Wohnraumüberwachung einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur als äußerste Möglichkeit der Gefahrenabwehr in Betracht kommt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wohnraumüberwachung jedoch nicht dadurch unzulässig wird, dass sich dort unbeteiligte Dritte aufhalten.

##### 18.12

Um zu gewährleisten, dass der Schutz des Kernbereichs nach dem zweistufigen Schutzkonzept primär bereits auf der ersten Stufe greift, erfolgt die Wohnraumüberwachung gemäß Satz 4 grundsätzlich im Wege der unmittelbaren Wahrnehmung (durch Live-Mithören/Schauen), eine parallele technische Aufzeichnung ist zulässig. Dies ist bei der Wohnraumüberwachung der mildere Eingriff, da dadurch ein sofortiges Unterbrechen bei Auftreten kernbereichsrelevanter Inhalte gewährleistet ist (s. BVerfG, 1 BvR 2378/98, 1084/99, Urt. vom 3.3.2004, Absatz-Nr. 151, <http://www.bverfg.de>).

##### 18.2 (zu Absatz 2)

##### 18.21

Die Datenerhebung bedarf gemäß Satz 1 einer richterlichen Anordnung durch die in § 74a Abs. 4 des

Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Diese Kammer ist auch zuständig für die Anordnung und sonstige Entscheidungen bei der strafprozessualen Wohnraumüberwachung gemäß §§ 100c, 100d StPO. Wegen der besonderen Schwere des Eingriffs wird die Entscheidung durch ein richterliches Kollegialorgan getroffen. Die Geltung der richterlichen Anordnung ist gemäß Satz 2 auf einen Monat befristet. Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 vorliegen, können gemäß Satz 4 Verlängerungen um jeweils ebenfalls nicht mehr als einen Monat angeordnet werden.

##### 18.22

Gerade bei der Anordnung von Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben ist eine Regelung für Eilanordnungen bei Gefahr im Verzug notwendig: Deshalb enthält Satz 5 eine Eilanordnungskompetenz für die Behördenleitung. Die Eilanordnung muss unverzüglich richterlich bestätigt werden. Erfolgt die Bestätigung nicht binnen drei Tagen, tritt sie gemäß Satz 7 außer Kraft und die bereits erhobenen Daten dürfen nicht verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

##### 18.3 (zu Absatz 3)

##### 18.31

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass eine Datenerhebung in und aus Wohnungen nur dann angeordnet werden darf, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung keine Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Hinsichtlich der zulässigen Typisierung wird in Absatz 3 Satz 2 ausgeführt, dass dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen abzustellen ist. Allerdings dürfen Daten von Gesprächen mit Sozialbezug, insbesondere wenn die Inhalte die nach Abs. 1 abzuwendenden Gefahren oder andere geplante Straftaten betreffen, erhoben werden (so auch BVerfG, 1 BvR 2378/98, 1084/99, Urt. vom 3.3.2004, Abs.-Nr. 137, <http://www.bverfg.de>).

##### 18.32

Gemäß Satz 3 umfasst die Schutzwirkung des Kernbereichs die Kommunikation innerhalb des besonders geschützten Vertrauensverhältnisses mit den in §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgern. Bei Gesprächen in Betriebs- und Geschäftsräumen spricht die Regelvermutung des Satzes 4 gegen eine Kernbereichszurechnung, soweit es sich nicht um solche der vorgenannten Berufsgeheimnisträger handelt.

##### 18.4 (zu Absatz 4)

##### 18.41

Gemäß dem Grundsatz der Datenvermeidung ist die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich während der laufenden Maßnahme herausstellt, dass die überwachten Gespräche oder die aufgenommenen Situationen entgegen der ursprünglichen Prognose dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

Während der angeordneten Dauer einer verdeckten Datenerhebungsmaßnahme kann lageangepasst sowohl eine Unterbrechung gemäß Satz 1 als auch das „Umschalten“ auf eine automatisierte Aufzeichnung gemäß Satz 2 erfolgen. Satz 3 verdeutlicht, dass eine Fortsetzung der Datenerhebung ohne erneute richterliche Anordnung zulässig ist, wenn aufgrund veränderter tatsächlicher Umstände (z.B. Veränderung der Personenkonstellation in der überwachten Wohnung) eine Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte nicht mehr zu erwarten ist. Außerdem wird dadurch die jederzeitige Möglichkeit zur „Rückkehr“ zum Live-Mithören als weniger schwerwiegendem Eingriff geklärt.

##### 18.42

Sobald Zweifelsfälle auftreten, darf nur noch automatisiert aufgezeichnet werden. Im Rahmen des zwei-

stufigen Schutzkonzepts ist die Aufzeichnung unverzüglich dem Gericht, das die Anordnung getroffen hat, zur Bewertung der Daten und zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der erhobenen Daten vorzulegen. Der Umgang des Gerichts mit dem sog. Richterband ist in den weiteren Sätzen 5 und 6 geregelt.

18.5 (zu Absatz 5)

Die Maßnahme eines Einsatzes technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen wird durch die Behördenleitung angeordnet.

18.6 (zu Absatz 6)

Die gemäß Absatz 1 oder 5 erlangten Daten zur Gewährleistung der strengen Zweckbindung der gewonnenen Informationen sind besonders zu kennzeichnen. Dies gilt gemäß Satz 2 auch bei einer Weiterübermittlung der Daten.

18.7 (zu Absatz 7)

Aufgrund der Verweisung kommen die Regeln über die Unterrichtungsverpflichtung (§ 17 Abs. 5), die besonderen Verfahrensvorschriften hinsichtlich der richterlichen Überprüfung bei einer längerfristigen Zurückstellung (§ 17 Abs. 6) und die Datenlöschung nichtbetroffener Personen (§ 17 Abs. 7) zur Anwendung.“

17. In Nummer 19.01 wird die Angabe „16.0“ durch die Angabe „16.a.0“ ersetzt.

18. Nummer 19.03 wird wie folgt gefasst:

„19.03

Für die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung durch die Polizei gilt der RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums v. 17.2.1986 (MBL NRW, S. 203), geändert durch RdErl. v. 15.8.1996 (MBL NRW, S. 1562), entsprechend.“

19. Nach Nummer 19.12 wird folgende Nummer 19.13 eingefügt:

„19.13

Die RdNrn. 16 a.13 und 17.7 gelten entsprechend.“

20. Nach Nummer 19.22 wird folgende Nummer 19.23 eingefügt:

„19.23

RdNr. 16 a.25 gilt entsprechend.“

21. In Nummer 19.3 werden die Wörter „RdNr. 16.3 gilt“ durch die Wörter „Die RdNrn. 16 a.3, 17.51 ff. und 17.6 gelten“ ersetzt.

22. Die Nummern 20.4 und 20.5 werden wie folgt gefasst:

„20.4 (zu Absatz 4)

20.41

RdNr. 15 a.3 gilt entsprechend.

20.42

Die RdNrn. 16 a.13 und 17.7 gelten entsprechend.

20.5 (zu Absatz 5)

Die RdNrn. 16 a.3, 17.51 ff, 17.6 gelten entsprechend.“

23. Nummer 21.4 wird wie folgt gefasst:

„21.4 (zu Absatz 4)

Auf RdNr. 16 a.13 wird verwiesen.“

24. In Nummer 22.0 wird in Satz 1 die Angabe „§ 21 Abs.3“ durch die Angabe „§ 15 a Abs. 2, § 15 b Satz 3“ ersetzt.

25. Nummer 23.12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung ist § 24.“

b) Im neuen Satz 3 wird am Ende das Wort „sind“ durch das Wort „wären“ ersetzt.

26. In Nummer 24.11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 24 ist also nur die Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung der bereits erhobenen Daten. Für die Datenerhebung ist eine eigenständige Rechtsgrundlage erforderlich, z.B. §§ 8 ff., § 27, § 30 oder eine Eingriffsnorm aus einem Spezialgesetz (StPO).“

27. Nummer 24.12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nur“ eingefügt.

28. In Nummer 26.0 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnis zur Datenübermittlung richtet sich nach §§ 27 bis 29.“

29. In Nummer 26.3 wird im letzten Satz nach der Angabe „§ 33 Abs. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

30. Nach Nummer 27.1 wird folgender Nummer 27.2 eingefügt:

„27.2 (zu Absatz 2)

Mit der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV) hat das Innenministerium von der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Gebrauch gemacht. Die Neufassung der PolDÜV ist seit dem 19. Dezember 2008 (SGV.NRW. 205) in Kraft. Die Vorgaben der PolDÜV sind bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden innerhalb der Europäischen Union sowie im Schengenraum vorrangig anzuwenden.“

31. In Nummer 31.11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anordnung der Maßnahme ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die im Gesetzeswortlaut genannten hochrangigen Rechtsgüter erforderlich.“

32. In Nummer 31.3 wird nach Satz 1 der Satz „RdNr. 16 a.25 gilt entsprechend.“ eingefügt.

33. Nach Nummer 31.42 wird folgende Nummer 31.5 eingefügt:

„31.5 (zu Absatz 5)

Die RdNrn. 17.51 ff. gelten entsprechend.“

34. Nummer 33.5 wird wie folgt neu gefasst:

„33.5 (zu Absatz 5)

Abs. 5 regelt die Befugnis zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens im Sinne von § 9 Abs. 1 DSG NRW. Das automatisierte Abrufverfahren ist eine spezielle Form der Datenübermittlung. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ermöglicht Datenübermittlungen in modifizierter Form zwischen der Polizeibehörde, die personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle in einer Datei gespeichert hat, und dem Empfänger der Daten. Beim automatisierten Abrufverfahren entscheidet der Empfänger über die Auslösung des Übermittlungsvorgangs, ohne dass es vor der Übermittlung noch zu einem rechtlichen Prüfungsvorgang seitens der übermittelnden Stelle kommt. Ein nicht automatisierter Abruf ist in der heutigen Praxis eher selten. In Abgrenzung zu Absatz 6 befasst sich die Vorschrift nur mit dem einseitigen Abruf eines Dritten (vgl. Definition § 3 Abs. 4 DSG NRW), der an der Datei selbst nicht beteiligt ist. Ansonsten würde eine Verbunddatei nach Absatz 6 in Betracht kommen. Soweit es sich umgekehrt um einen Abruf der Polizei aus einer Datei einer anderen Stelle handelt, muss sich die Befugnis zur Einrichtung eines Abrufverfahrens aus dem für diese Stelle geltenden Fachgesetz ergeben (z.B. § 7 MeldDÜV NRW, § 30 a StVG).“

35. Nach Nummer 33.5 wird folgende Nummer 33.6 eingefügt:

„33.6 (zu Absatz 6)

Im Gegensatz zu Absatz 5, der nur das einseitige Abrufverfahren aus einer fremden Datei regelt, befasst sich Absatz 6 mit Verbunddateien, in denen mehrere Stellen personenbezogene Daten speichern und auch

gegenseitig abrufen können. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung zu § 4a DSG NRW. Soweit eine Ver bunddatei mit anderen Ländern und/oder dem Bund eingerichtet werden soll, ist der Abschluss des Verwaltungsabkommens dem Innenministerium als oberster Landesbehörde vorbehalten. Die Rechtsnatur des Verwaltungsabkommens hängt von deren Inhalt im Einzelfall ab. Grundsätzlich ist nur die Teilnahme an einer Verbunddatei mit anderen Polizeibehörden zugelassen. Eine Ausnahme besteht nach Satz 3 für die Antiterrordatei und die Projektdateien nach dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz.“

36. In Nummer 34.23 werden nach dem Wort „Ver sammlG“ die Wörter „(als fortgelendes Bundes recht)“ eingefügt.

37. In Nummer 37.0 wird die Angabe „(RdErl. v. 27.7.1979, SMBL. NRW. 20510)“ durch die Angabe „(RdErl. d. Innenministeriums v. 20.3.2009, MBL. NRW. S. 254)“ ersetzt.

38. Nach Nummer 37.2 wird folgende Nummer 37.3 eingefügt:

„37.3 (zu Absatz 3)

Diese Norm regelt die offene Beobachtung mit technischen Mitteln zur Bild- und Tonübertragung von im Polizeigewahrsam befindlichen Personen. Die Datenaufzeichnung ist nicht zugelassen. Die Beobachtung dient zum Schutz der im Polizeigewahrsam befindlichen Personen (z.B. bei Suizidgefahr, Gefahr von Verletzungen oder Notfällen bei alkoholisierten Personen oder Drogenkonsumenten), soweit zuvor die Gewahrsamsfähigkeit ärztlich festgestellt wurde. Dazu wird auf die mit RdErl. des Innenministeriums vom 6.8.2009 bekanntgegebene Druckschrift „Ärztliche Beurteilung der Gewahrsamsfähigkeit – Handlungsempfehlungen für von der nordrhein-westfälischen Polizei beauftragte (Polizei-)Ärztinnen und (Polizei-)Ärzte“ verwiesen.“

39. In Nummer 43.02 werden die Wörter „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“ in Anführungsstriche gesetzt und nach diesen Wörtern die Wörter „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.

40. In Nummer 43.03 wird die Angabe „(RdErl. v. 27.7.1979, SMBL. NRW. 20510)“ durch die Angabe „(RdErl. d. Innenministeriums v. 20.3.2009, MBL. NRW. S. 254)“ ersetzt.

41. Der Nummer 59.0 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Regelung wird nun durch § 36 Abs. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz getroffen.“

42. Nummer 63.22 wird wie folgt neu gefasst:

„63.22

Absatz 2 Satz 2 regelt den finalen Rettungsschuss. Ein derartiger Schuss ist bei unmittelbar drohender Gewaltanwendung nur bei Lebensgefahr oder der Gefahr schwerwiegender körperlicher Verletzungen zulässig; eine geringfügige Körperverletzung berechtigt keinesfalls zur Abgabe eines Rettungsschusses.“

## Artikel 2

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.12.2010 in Kraft.

– MBL. NRW. 2011 S. 22

223

## Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre

Bek. d. Ministerpräsidentin v. 17.12.2010

Das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das

Land Brandenburg, die Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen und der Bund haben im Umlaufverfahren in der Zeit vom 11. August bis 9. September 2010 die Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre geschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, 17. Dezember 2010

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
gez. Hannelore Kraft

## Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre

### Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung fort und beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GG die Verwaltungsvereinbarungen über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 (BAnz. S. 7480) und vom 4. Juni 2009 (BAnz. S. 2419) um ein drittes Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu ergänzen. Damit greifen sie die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium vom 4. Juli 2008 auf und tragen zur Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 22. Oktober 2008 und 16. Dezember 2009 bei, nach denen auf dem Weg zum Zehn-Prozent-Ziel für Bildung und Forschung zusätzliche Mittel für die Qualitätssicherung und -verbesserung der Hochschullehre und die Verbesserung der Betreuungsrelationen bereitgestellt werden sollen.

Das Programm leistet, ohne die Kapazität zu erhöhen, eine Unterstützung, um die Betreuung der Studierenden und die Lehrqualität in der Breite der Hochschullandschaft zu verbessern und die Erfolge der Studienreform zu sichern. Es baut auf bestehenden Maßnahmen von Ländern und Hochschulen zur erfolgreichen Umsetzung der neuen Studienstruktur und zur Verbesserung der Studienorganisation und der Studienbedingungen vor Ort auf. Dabei sollen, soweit die Förderkriterien erfüllt sind, eine gleichmäßige Entwicklung der Hochschulen in der Bundesrepublik und eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden.

Mit dem Programm sollen insbesondere eine intensivere Betreuung und Beratung der Studierenden ermöglicht werden, um zu besseren Studienbedingungen, mehr Lehrqualität und höheren Abschlussquoten an Hochschulen beizutragen. Hierfür benötigen Hochschulen insbesondere in stark belasteten Fächern zusätzliches, für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung qualifiziertes Personal.

### § 1 Programmziele

- (1) Ziele des Programms sind
  - a) eine Verbesserung der Personalausstattung von Hochschulen für Lehre, Betreuung und Beratung,
  - b) die Unterstützung von Hochschulen bei der Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung ihres Personals für die Aufgaben in Lehre, Betreuung und Beratung und
  - c) die Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Hochschullehre.

(2) Bund und Länder streben mit dem Programm eine möglichst breit wirksame Förderung von Hochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen.

## § 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen ist möglich. Außerhochschulische Einrichtungen sowie Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßem Zweck die Förderung von Studium und Lehre zählt, können sich in Kooperation mit antragsberechtigten Hochschulen, die den Hauptteil der Förderung erhalten müssen, an diesem Programm beteiligen.

## § 3 Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln des Programms können gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung, insbesondere
  - a) vorgezogene oder zusätzliche Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
  - b) Einstellung von Personal zur Wahrnehmung von Lehraufgaben, zur Betreuung und Beratung von Studienbewerbern und Studierenden und zur Unterstützung bei Lehrorganisation und Prüfungen,
  - c) Tutorien zur Betreuung in kleinen Lerngruppen,
  - d) Mentorenprogramme zur Verstärkung von Betreuungs- und Beratungsangeboten insbesondere in der Studieneingangsphase sowie für Studierende mit besonderem Beratungsbedarf.
2. Maßnahmen zur Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung des Personals und Sicherung der Lehrqualität, insbesondere
  - a) Qualifizierungsmaßnahmen für neu berufene bzw. eingestellte Kräfte am Beginn ihrer Tätigkeit in Lehre, Betreuung und Beratung,
  - b) fortlaufende und systematische Weiterbildungsangebote für das gesamte Lehrpersonal sowie Anreize zu deren Nutzung,
  - c) Unterstützung und Beratung des Lehrpersonals bei der Anwendung bedarfsgerecht differenzierter Lehrmethoden und Prüfungsformen,
  - d) Einführung, Weiterentwicklung und hochschulweite Nutzung von hochschulinternen Systemen zu Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in der Lehre,
  - e) fach- oder methodenbezogene Verbünde zur strukturellen Unterstützung von Hochschulen, Fachbereichen und einzelnen Lehrkräften bei der Qualitätsentwicklung des Lehrangebots und zur Professionalisierung des Lehrtätigkeiten.
3. Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Studienbedingungen und zur Entwicklung innovativer Studienmodelle, insbesondere zur Erhöhung des Praxisbezuugs bei Bachelor-Studiengängen oder zur Ausgestaltung der Studieneingangsphase im Hinblick auf eine heterogener zusammengesetzte Studierendenschaft.

## § 4 Förderkriterien

Voraussetzung einer Förderung ist eine datengestützte Bestandsaufnahme der jeweiligen Hochschule über ihre Stärken und Schwächen in der Betreuung und Beratung von Studierenden sowie in der Lehrqualität. Darauf aufbauend legt die Hochschule dar, welche konkreten Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung für gute Studienbedingungen sie ergreifen wird. Beantragte Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Qualitativer Mehrwert im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- b) Konsistenz sowie Einbettung in Profil und Leitbild der Hochschule,
- c) Überlegungen zur bedarfsgerechten Nachhaltigkeit der Maßnahmen,
- d) Überlegungen der Hochschulen zur Prozessbegleitung und Zielerreichung,
- e) im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Einrichtungen die Synergie und der strukturelle Mehrwert der Kooperation,
- f) bei Maßnahmen nach § 3 Satz 1 Ziffer 2 e) die externe Vernetzung des Verbundes und die Leistungsfähigkeit der Verbundpartner im jeweiligen Gebiet.

## § 5 Verfahren

(1) Zwölf im Bereich der Hochschullehre ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Studierendenschaft und Hochschulmanagement sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länderseite bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern einvernehmlich benannt; der Hochschulrektorenkonferenz und dem Wissenschaftsrat steht ein Vorschlagsrecht zu. Der oder die Vorsitzende wird vom Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Förderbekanntmachung.

(3) Das Programm wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrounde können sich auch die Hochschulen erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung in der ersten Bewilligungsrounde nicht gefördert wurden.

(4) Zur Programmdurchführung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die im Begutachtungsverfahren mit dem Auswahlgremium zusammenwirkt.

(5) Förderanträge sind von den Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung, über die zuständige Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes an die Geschäftsstelle zu richten.

(6) Förderanträge werden auf der Grundlage der nach § 4 maßgeblichen Kriterien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Sitzlandes in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten des Auswahlgremiums auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet.

(7) Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet das Auswahlgremium im Rahmen der je Bewilligungsrounde verfügbaren Programmmittel.

(8) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Hochschulen eines Landes je Bewilligungsrounde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich für jedes Land nach dem arithmetischen Mittel aus dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2010 und dem Anteil des Landes an der Zahl der Studienanfänger in allen Ländern in den Jahren 2005 bis 2008.

(9) Ist als Ergebnis der nach den Absätzen 6, 7 und 8 erfolgten Förderentscheidung in der zweiten Bewilligungsrounde der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nach Absatz 8 durch das Mittelvolumen der von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewerteten Anträge nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

(10) Die Förderung durch den Bund erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes als Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Hochschulen.

### § 6 Kapazitätsneutralität

Die Länder stellen sicher, dass die aus Mitteln des Programms finanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität an den geförderten Hochschulen führen.

### § 7

#### Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr 2011 bis zu 140 Mio. Euro, im Jahr 2012 bis zu 175 Mio. Euro und in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils bis zu 200 Mio. Euro zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrounde stehen bis zu 70 vom Hundert der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrounde mindestens 30 vom Hundert der Mittel zur Verfügung.

(2) Maßnahmen können für einen Zeitraum von zunächst bis zu fünf Jahren gefördert werden. Im Falle einer positiven Zwischenbegutachtung der geförderten Maßnahmen durch das Auswahlgremium erfolgt auf Antrag eine Förderung für weitere bis zu fünf Jahre, höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Programms nach § 9 Absatz 1 Satz 1. Bund und Länder legen gemeinsam Ziel und Verfahren der Zwischenbegutachtung fest.

(3) Der Bund finanziert die für die Durchführung der bewilligten Maßnahmen erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Hochschulen bis zu 90 vom Hundert<sup>1</sup>. Das jeweilige Sitzland stellt sicher, dass die Hochschulen die Komplementärfinanzierung leisten können. Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt.

(4) Die Kosten des Verfahrens und der Evaluation werden aus den Programmmitteln des Bundes getragen.

### § 8 Evaluation

Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Studienbedingungen und Lehrsituation durch eine programmbegleitende, unabhängige Evaluation bewertet, deren Ergebnisse im Januar 2019 vorgelegt werden sollen. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt und Umfang der Evaluation fest.

### § 9 Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Spätestens im Jahr 2016 überprüfen Bund und Länder auf der Grundlage von Zwischenbegutachtungen der geförderten Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 das Programm und entscheiden über dessen weitere Ausgestaltung für die verbleibende Programmlaufzeit. Auf Verlangen des Bundes oder von vier Ländern erfolgt im Falle unvorhergesehener Entwicklungen eine Überprüfung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

Berlin, den 30. September 2010

Für die Bundesrepublik Deutschland  
gez. Angela Merkel

Stuttgart, den 1. September 2010

Für das Land Baden-Württemberg  
gez. Stefan Mappus

München, den 23. August 2010

Für den Freistaat Bayern  
gez. Horst Seehofer

Berlin, den 31. August 2010

Für das Land Berlin  
gez. Klaus Wohreit

Potsdam, den 16. August 2010

Für das Land Brandenburg  
gez. Matthias Platzek

Bremen, den 18. August 2010

Für die Freie Hansestadt Bremen  
gez. Jens Böhrnsen

Hamburg, den 20. August 2010

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Olle von Beust

Wiesbaden, den 26. August 2010

Für das Land Hessen  
gez. Roland Koch

Schwerin, den 25. August 2010

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
gez. Erwin Sellering

Hannover, den 23. August 2010

Für das Land Niedersachsen  
gez. David Allister

Düsseldorf, den 31. August 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez. Hannelore Kraft

Mainz, den 11. August 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz  
gez. Kurt Beck

Saarbrücken, den 1. September 2010

Für das Saarland  
gez. Peter Müller

<sup>1</sup> Die abschließende Entscheidung über die Finanzierungsanteile steht für die Länder unter dem Vorbehalt einer angemessenen Lösung zur gemeinschaftlichen finanziellen Absicherung des 10 %-Ziels für Bildung und Forschung am 10.6.2010.

Dresden, den 6. September 2010

Für den Freistaat Sachsen  
gez. Stanislaw Tillisch

Magdeburg, den 23. August 2010

Für das Land Sachsen-Anhalt  
gez. Prof. Dr. Wolfgang Böhmeyer

Kiel, den 31. August 2010

Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Peter-Harry Carstensen

Erfurt, den 9. September 2010

Für den Freistaat Thüringen  
gez. Christine Lieberknecht

– MBl. NRW. 2011 S. 27

## II.

### **Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2011**

Bek. d. Finanzministeriums – B 2906 – 7.1 – IV A 2  
v. 13.1.2011

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 LRKG zu berücksichtigenden Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 10. November 2010 (BGBL. I S. 1751) für das Kalenderjahr 2011:

Für das Frühstück 1,57 € (für 2010: 1,57 €)

Für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,83 € (für 2010: 2,80 €)

– MBl. NRW. 2011 S. 30

## Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

### **Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2010**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– V A 4 – 4421.42.1 –  
v. 12.1.2011

Für das Jahr 2010 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 3,74.

– MBl. NRW. 2011 S. 30

## III.

### **Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### **Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 6. Januar 2011**

##### I.

###### **Frühester Termin für die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte bzw. der Vertreterversammlungen, die aus einer Wahl ohne Wahlhandlung hervorgehen**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat aus gegebenem Anlass auf die Vorschriften zur Bestimmung der Termine für die konstituierenden Sitzungen derjenigen Verwaltungsräte und derjenigen Vertreterversammlungen hingewiesen, die aus Wahlen ohne Wahlhandlungen hervorgehen. Hierbei wird fiktiv angenommen, dass auch die Versicherungsträger, bei denen eine Wahl ohne Wahlhandlung stattgefunden hat, am 01. Juni 2011 wählen würden. Demnach könnte das Wahlergebnis frühestens am 02. Juni 2011 festgestellt werden und frühestens am 02. Juni 2011 zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. § 61 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimmt, dass die neu gewählten Gremien mindestens einen Monat vor der konstituierenden Sitzung geladen werden müssen.

Demnach können die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte bzw. der Vertreterversammlungen, die aus einer Wahl ohne Wahlhandlung hervorgehen, frühestens am 02. Juli 2011 stattfinden.

##### II.

###### **Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag**

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat in seiner Bekanntmachung Nr. 21 vom 9. Dezember 2010 aufgrund des § 34 Absatz 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) Folgendes bestimmt:

###### **A. Allgemeines**

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muss sichergestellt werden, dass die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 34 Absatz 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der Ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Dies gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 12. Mai 2011 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 19. Mai 2011 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, zu entsprechen (§ 34 Absatz 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 34 Absatz 5 SVWO).

###### **B. Rentenversicherung – Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 35 SVWO)**

Die Wahlausweise für die Arbeitgeber werden auf deren Antrag hin von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 3. Januar 2011 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Absatz 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf

eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 3. Januar 2011 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt die beteiligten Krankenkassen hiervon.

**C. Unfallversicherung – Wahlausweise für Unternehmer (§ 36 SVWO)**

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Hierbei ist es unerheblich, ob der Unternehmer, der am 3. Januar 2011 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits im Unternehmerverzeichnis verzeichnet war.

Die von den Unternehmern zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

**D. Unfallversicherung – Wahlausweise für Beschäftigte (§ 37 SVWO)**

Die Wahlausweise werden für die am 3. Januar 2011 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten vom Arbeitgeber ausgestellt, soweit das Wahlrecht unzweifelhaft ist. Ein besonderer Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Für die am 3. Januar 2011 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, weil dem Arbeitgeber das Wahlrecht zweifelhaft ist, werden die Wahlausweise auf Antrag vom Versicherungsträger ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 3. Januar 2011 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel bei der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag darauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im Übrigen darzulegen, dass er am 3. Januar 2011 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

**E. Unfallversicherung – Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 38 SVWO)**

Wahlberechtigte, die eine Rente der Unfallversicherung aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 3. Januar 2011 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

**F. Unfallversicherung – Wahlausweise für Schüler, Lernende und Studierende (§ 39 SVWO)**

Für die in der Unfallversicherung versicherten Schüler, Lernenden und Studierenden werden die Wahlausweise von der Stelle ausgestellt, die die Rechte und Pflichten des Unternehmers nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrzunehmen hat. Sollten bei einer Schule Schulhöheitsträger und Schullasträger nicht dieselbe Stelle sein, hat der Schulhöheitsträger die Stelle zu bestimmen, die die Wahlausweise ausstellt.

**G. Unfallversicherung – Wahlausweise für andere Versicherte (§ 40 SVWO)**

Wahlberechtigte, die am 3. Januar 2011 gegen Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger persönlich beantragen. Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, dass er am 3. Januar 2011 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

### III.

**Information über die Antragsfrist in der Renten- und Unfallversicherung für Wahlberechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuches**

Zur Vorbereitung der elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung) und in seiner Bekanntmachung Nr. 8 (Wahlaußschreibung für die Wahlen in der Sozialversicherung) darauf hingewiesen, dass am

**Mittwoch, den 1. Juni 2011**

unter anderen die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 3. Januar 2011 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuches haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom **14. Februar 2011 bis 26. April 2011** bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Es wird den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen, die betreffenden Versicherten über die Antragsfrist für Wahlberechtigte mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches zu informieren.

40219 Düsseldorf, 6. Januar 2011

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Zimpl

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland**  
**Der Wahlausschuss**

**Bekanntmachung**  
**nach § 28 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)**  
**über die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland**  
**vom 30.11.2010**

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat das Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland festgestellt. Da sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch aus der Gruppe der Versicherten jeweils nur eine Vorschlagsliste vorliegt und zugelassen ist, findet keine Wahlhandlung statt.

In der **Gruppe der Arbeitgeber** wurden gewählt:

Als **Mitglieder**:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Dr. Andresen, Bernd	1944	Carmenstraße 6 40549 Düsseldorf
2.	Arnold, Sabine	1962	Buscher Straße 23 47269 Duisburg
3.	Dreier-Heitfeld, Gabriele	1960	Fellmühlenweg 16 51069 Köln
4.	Elzer, Reinhard	1948	Odinweg 25 51429 Bergisch-Gladbach
5.	Frenking, Michael	1954	Alte Bohle 50 50321 Brühl
6.	Hauschmidt, Tim	1974	Menzelstraße 13 51427 Bergisch-Gladbach
7.	Illmann, Wolfgang	1958	Leuchtenberger Kirchweg 58 40474 Düsseldorf
8.	Kuchem, Norbert	1952	Troststraße 4 a 45468 Mülheim
9.	Nauck, Günter	1952	Richard-Wagner-Straße 53 47799 Krefeld
10.	Ottemeier, Jörg	1965	Im Eichenwinkel 25 46509 Xanten
11.	Peschel, Marc	1973	Süllnenstraße 26 40599 Düsseldorf
12.	Reß, Wolfgang	1957	Carl-von-Linné-Straße 19 50226 Frechen
13.	Schlüter, Peter	1967	Am Steinhaus 1 40883 Ratingen
14.	Dr. Wohlleben, Hermann Peter	1956	Walter-Flex-Straße 15 50996 Köln
15.	Zuschlag, Arnulf	1970	Kirchhertener Straße 18 a 52445 Titz

Als **Stellvertreter**:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Herröder, Sabine	1972	Bayernstraße 42 40883 Ratingen
2.	Klahn, Peter	1960	Strutzgasse 8 42929 Wermelskirchen
3.	Brüggemann, Jochen	1953	Ferdinand-Lassalle-Straße 75 42369 Wuppertal
4.	Treptow, Karsten	1961	Neulandweg 44 42329 Wuppertal
5.	Möller, Thomas	1963	Broicher Waldweg 122 45478 Mülheim
6.	Hanel, Rolf J.	1943	Sperlingsweg 4 50226 Frechen
7.	Axer, Wolfgang	1970	Gymnicher Hauptstraße 48 50374 Erftstadt

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
8.	Bommes, Rolf	1950	Olefsgasse 28 51143 Köln
9.	Eckartz, Axel	1961	Haus-Endt-Straße 26 40593 Düsseldorf
10.	Bute, Hans-Otto	1949	Chopinstraße 10 40789 Monheim
11.	Müller, Sabine	1961	Erkrather Straße 116 42781 Haan
12.	Breuer, Hilmar	1948	Mommsenstraße 26 50935 Köln
13.	Nesselrode, Betram, Graf von	1951	Haus Busch 41516 Grevenbroich
14.	Schoeller, Markus	1961	Im Kühlenbusch 8 52385 Niedeggen
15.	Dohr, Walter	1954	Bussardstraße 12 41239 Mönchengladbach
16.	Thöne, Rolf	1951	Nikolausstraße 77 40589 Düsseldorf
17.	Tuschoff, Klaus	1946	Zeisigweg 11 47506 Neukirchen-Vluyn
18.	Liebwerth, Hans-Christian	1932	Laurentiusweg 92 45276 Essen

In der **Gruppe der Versicherten** wurden gewählt:

Als **Mitglieder**:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Hillebrand, Dieter	1961	Am Maashof 22 47269 Duisburg
2.	Werner, Peter	1947	Kalk-Mülheimerstraße 35 51103 Köln
3.	Luetz, Wolfgang	1973	Maarweg 13 53123 Bonn
4.	Fockenberg, Winfried	1945	Hackfurthstraße 31 46244 Bottrop
5.	Krettek, Josef-Franz	1960	Kamillianerstraße 6 41464 Neuss
6.	Röhrig, Ursula	1955	Kieskauerweg 103 51109 Köln
7.	Ohm, Carsten	1974	Scheibenstraße 48 40479 Düsseldorf
8.	Dröse, Lothar	1951	Konrad-Adenauer-Straße 277 42111 Wuppertal
9.	Vormelker, Brigitte	1958	Lunerkamp 25 45139 Essen
10.	Lombardo, Giovanna	1956	Scheutenstraße 59 47798 Krefeld
11.	Baars, Reiner	1953	Rheinberger Straße 38 a 47441 Moers
12.	Prinz, Ludwig	1961	Mühlenweg 2 52393 Hürtgenwald
13.	Verwohlt, Uwe	1961	Frankenstraße 26 a 48734 Reken
14.	Cwiklinski, Bernhard	1955	Brigittastrasse 6 45130 Essen
15.	Steinfeld, Detlef	1961	Weberstraße 73 b 46049 Oberhausen

Als **Stellvertreter**:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1.	Dr. Glaubitz, Jürgen	1949	Nernstweg 2 40591 Düsseldorf
2.	Hammer, Stefan	1958	Schlehenweg 1 40486 Düsseldorf
3.	Schmitz, Wilhelm	1953	Bleichstraße 44 40478 Ratingen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
4.	Jasik, Klaus	1956	Reiherweg 20 47574 Goch
5.	Böninghausen, Hans-Peter	1956	Rotdornsweg 48 52721 Siegburg
6.	Nießen, Peter	1949	Kettelerstraße 53 52353 Düren
7.	Arnold, Jörn	1963	Reichswaldallee 67 40472 Düsseldorf
8.	Schneider, Gero	1966	Frankfurter Straße 599 51107 Köln
9.	Polacek, Michael	1964	Grafschafter Straße 13 a 47495 Rheinberg
10.	Zirbi, Günther	1942	Erlenstraße 61 47055 Duisburg
11.	Geisenheimer, Ronald	1968	Bonner Straße 35 50677 Köln
12.	Koppers, Peter	1959	Peterstraße 16 46049 Oberhausen
13.	Kik, Georg	1955	Niersweg 6 40670 Meerbusch
14.	Schulz, Bernard	1957	Raiffeisenstraße 61 f 47259 Duisburg
15.	Pfuhl, Rainer	1960	Klosterstraße 35 40764 Langenfeld

Düsseldorf, den 30. November 2010

Der Wahlausschuss  
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

K r u m n a c k  
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 30

---

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>  
Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569